

Darstellung und Bewertung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Arbeitstitel: Volkhovener Straße in Köln-Esch/Auweiler – eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 31.10.2018 bis zum 06.12.2018 durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung sind folgende 12 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Lfd. Nr.	Verfasser	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Berücksichtigung	Bemerkung/ Stellungnahme der Verwaltung
1	AWB Köln GmbH 12.11.2018	<ul style="list-style-type: none"> – bezüglich der Einrichtung der Zuwege sowie der Schleppkurven und Wendeanlagen wird auf die Einhaltung der RASSt 06 hingewiesen – um Berücksichtigung des § 10 Standplätze für Abfallbehälter, Abfallsatzung der Stadt Köln wird gebeten 	– ja	– Im weiteren Verfahren werden die Abfallsatzung der Stadt Köln und die RASSt 06 berücksichtigt.
2	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst 20.11.2018	<ul style="list-style-type: none"> – Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. – Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. 	– ja	<ul style="list-style-type: none"> – Ein Hinweis auf Kampfmittel wird auf der Planzeichnung aufgenommen. – Das Plangebiet wird seitens der Vorhabenträgerin auf Kampfmittel überprüft.

		– Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion.		
3	Dt. Telekom Technik GmbH 28.11.2018	– Keine Bedenken	– Kenntnisnahme	– entfällt
4	Finanzamt Köln-West 19.11.2018	– Keine Bedenken	– Kenntnisnahme	– entfällt
5	Industrie- und Handelskammer zu Köln 23.11.2018	– keine Anregungen	– Kenntnisnahme	– entfällt
6	Landwirtschaftskammer NRW 27.11.2018	<ul style="list-style-type: none"> – keine grundsätzlichen Bedenken, gleichwohl wird der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche bedauert – wir bitten um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP (Landesentwicklungsplan NRW) Punkt 7.5-1 und 7.5-2 – Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Planungen keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor. 	– Kenntnisnahme	– Der zur Bebauung vorgesehene Teil des Plangebiets entspricht in den Grundzügen den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Ein Teilbereich des Plangebietes überschreitet die dargestellte „Wohnbaufläche“. Für diese Teilfläche stellt der Flächennutzungsplan „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Mit der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Volkhovener Straße in Köln-Esch“ soll in Übereinstimmung mit der städtebaulichen Zielsetzung der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden und zukünftig „Wohnbaufläche“ darstellen. Das Änderungsgebiet eignet sich aufgrund seiner Lage und Anbindung, um es einer Wohnnutzung zugänglich zu machen. Die vorliegende 230. Flächenutzungsplanänderung befindet sich mit den Zielen der Regionalplanung im Einklang: Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln ist das Änderungsgebiet als Allgemeiner Siedlungsbe- reich (ASB) festgelegt.

				– Die Begründung wird zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ergänzt werden.
7	PLEdoc GmbH 16.11.2018	– Keine Betroffenheit	– Kenntnisnahme	– entfällt
8	Polizeipräsidium Köln Direktion Kriminalität 14.11.2018	– Keine Bedenken – Seitens des Polizeipräsidiums besteht ein Beratungsangebot zur städtebaulichen Kriminalprävention sowie kriminalpräventiv wirkender Ausstattung von Bauobjekten.	– Kenntnisnahme	– Die Hinweise werden seitens der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.
9	Polizeipräsidium Köln Führungsstelle Verkehr 12.11.2018	– Keine Bedenken.	– Kenntnisnahme	– entfällt
10	Stadtentwässerungsbetriebe 06.12.2018	– Keine grundsätzlichen Bedenken aus entwässerungstechnischer Sicht – Das Niederschlagswasser der Neubebauung ist vor Ort zu versickern, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Versickerung ist im Bebauungsplan festzusetzen. Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, kann die Ableitung des Niederschlagswassers in den vorhandenen Abwasserkanal erfolgen. Die mögliche Einleitmenge in das öffentliche Kanalnetz muss noch hydraulisch untersucht werden. Ein möglicher Anschlusspunkt für die Entwässerung des Erschließungsgebietes wäre der Freispiegelkanal (Eiprofil 600/900), der in Kürze im Verlauf der Weilerstraße gebaut wird. – Hinweis: Zur Risikovorsorge zum Thema Starkregen sind geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen.	– ja	– Die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser ist gesichert. – Niederschlagswasser: Grundsätzlich besteht nach § 6 der Abwassersatzung vom 03. Dezember 2010 in der Fassung vom 01. Juli 2014 ein Anschlusszwang (Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage); Kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht für Niederschlagswasser, sofern in Gebieten von Bebauungsplänen eine Niederschlagswasserversickerung auf privaten Grundstücken festgesetzt ist. – Risikovorsorge Starkregen: Die Einleitung von nicht nachteilig verunreinigtem Regenwasser in die Kanalisation soll durch die Versickerung von Regenwasser reduziert werden vorrangig sollten alle Möglichkeiten der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung genutzt werden.

<p>11</p>	<p>Stadtwerke Köln GmbH 03.01.2019</p>	<p><u>RheinEnergie AG / Rheinische NETZGesellschaft mbH</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Bedenken – Die geplante Bebauung kann mit Strom, Gas und Wasser versorgt werden. Zur Sicherstellung der Stromversorgung wird zentral im Plangebiet der Betrieb einer Transformatorenstation notwendig, die innerhalb der öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche untergebracht werden sollte. Die Maße der Kompakt-Trafostation sind circa: H/B/T 1.285 mm / 2.540 mm / 1.180 mm (Stellfläche ca. 3 m²); die Station muss von drei Seiten zugänglich sein und eine Fläche von rd. 3 m x 6 m in Richtung dieser drei Seiten darf nicht bebaut sein (Sicherheitserfordernis). Die planungsrechtliche Sicherung ist im vorliegenden Plan nicht erforderlich. Wir bitten aber um einen entsprechenden "Hinweis" im Plan (z.B. als verbaler Einschrieb) sowie um Erwähnung in der Begründung. Den gewünschten Standortbereich haben wir in beigefügter Plankopie eingetragen. – Weiterhin weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnungsanlage Weiler die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten sind. 	<p>– ja</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise zur Trafostation werden in die Planung aufgenommen. – Im Plangebiet sollen öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden. – Im B-Plan wird das Wasserschutzgebiet als nachrichtliche Übernahme aufgenommen.
		<p><u>Kölner Verkehrs-Betriebe AG</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Bedenken – Es wird darauf hingewiesen, dass der Korridor zwischen dem bebauten Ortsrand von Esch und der BAB 57 langfristig für eine Stadtbahntrasse freigehalten werden sollte. In einem Gutachten aus dem Jahr 2005 zur Stadtbahnanbindung der Stadtteile Pesch und Esch wurde dieser Korridor zur Aufnahme einer 	<p>– nein</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zukünftige Schienenverkehrslärmeinwirkungen werden nicht Bewertungsgegenstand der schalltechnischen Untersuchung werden, da eine zuverlässige Beurteilung wegen der unbekanntenen Lage und Höhenführung der Strecke, der unbekanntenen Länge der eingesetzten Stadtbahnen sowie der unbekanntenen Taktung im Tag- und Nachzeitraum nicht möglich ist.

		möglichen Trasse vorgeschlagen. Gegebenenfalls ist es bereits heute im Rahmen der Bauleitplanung sinnvoll, Immissionsschutzmaßnahmen vorzugeben.		
12	Wald und Holz NRW 27.11.2018	– Keine Bedenken	– Kenntnisnahme	– entfällt

Stand: 12.03.2021